



Stellungnahme zum:

Rahmenplan zur Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben in Billerbeck

Wie in allen Diskussionen, die grundsätzlich zur Tierhaltung oder im Zusammenhang mit konkreten Bauanträgen zur Errichtung von Stallanlagen geführt wurden, sei vorab betont, dass sich Bündnis90/Die Grünen für eine nachhaltig wirtschaftende und bäuerliche Landwirtschaft einsetzen. Die Landwirtschaft ist ein existenzieller und unverzichtbarer Wirtschaftszweig. Die Sicherung einer Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen, umweltfreundlich und nachhaltig sowie tiergerecht erzeugten Lebensmitteln ist für uns eine der wichtigsten Anliegen.

Der „Runde Tisch“ wird durch Bündnis90/Die Grünen ausdrücklich begrüßt. Er hat einen fachlichen Austausch ermöglicht und nicht zuletzt dazu geführt, dass über eine Steuerung der gewerblichen Tierhaltung mit allen Akteuren diskutiert wurde und letztendlich auch den Beschluss zur Aufstellung einer Rahmenplanung ermöglicht.

Der Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Billerbeck hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um den nun vorliegenden Rahmenplan zu erstellen. Er enthält wesentliche Elemente, die für eine Beurteilung künftiger Antragsstellungen von großer Wichtigkeit sind. Auch als Instrument für eine rechtliche Begründung baurechtlicher Entscheidungen ist eine solche Planung eine wichtige Grundlage.

Gleichwohl sind die Inhalte dieser Rahmenplanung nicht umfassend genug, um der derzeit stattfindenden Entwicklungen wirksam begegnen zu können. Zum nun vorliegenden Rahmenplan zur Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben in Billerbeck wird wie folgt Stellung genommen:

Nachrichtliche Darstellung bereits vorhandener Restriktionen

Die nachrichtliche Darstellung bereits gegebener - per Gesetz oder per Verordnung geltender Restriktionen – stellen einen absoluten Minimalschutz für besonders sensible Bereiche dar (z.B. FFH- und Naturschutzgebiete). Eine gewerbliche Tiermast verbietet sich dort selbstredend.

Der Rahmenplan beschreibt jedoch keine Pufferzonen zum Schutz dieser Gebiete vor nachteiligen Wirkungen (z.B. Nährstoffeintrag, Störpotentiale, visuelle Beeinträchtigungen).

Sofern diese großflächig ausgewiesen sind (z.B. LSG, WSG), unterliegen diese Bereiche keinem oder einem schwächeren Schutzregime und eignen sich daher nicht für eine Steuerung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe.

Leitlinien zur Steuerung aus städtebaulicher Sicht

Bei der Standortwahl, so der Rahmenplan, hat ein althofnaher Standort Priorität vor einem Standort in der freien Landschaft. Nach Auffassung von B90/G muss der unmittelbare bauliche Zusammenhang mit der Hofstelle gelten.

Die Althofnähe ist nicht definiert. Unterschiedliche Auffassungen haben diese Frage in der Vergangenheit nicht beantworten können.

Es sind Ausnahmen formuliert, die unter besonderen Umständen einen Standort in der freien Landschaft für zulässig erklären. Eine dieser Ausnahmen ist: Ein gewerblicher Tierhaltungsbetrieb ist auch durch Maßnahmen nach dem „Stand der Technik“ immissionschutzrechtlich in Althofnähe nicht zulässig.

Der derzeitige „Stand der Technik“ liefert aber keine technischen Anlagen, welche einen wirksamen Immissionschutz für Geflügelmastbetriebe bewirken könnten. Dies wurde auch durch Experten am „Runden Tisches“ vorgetragen. Damit bleibt der Bau von Geflügelställen in der freien Landschaft nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.

Tabubereiche

Siedlungsbereiche nach dem Regionalplan werden richtigerweise durch Tabubereiche geschützt (Schutzabstand Siedlungsraum).

Als Tabubereiche sind ebenso einige ausgewählte Areale ausgewiesen, die im unmittelbaren Umfeld der Stadt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen (Sichtfelder).

Im Zusammenhang mit Waldflächen wird darauf verwiesen, dass eine Inanspruchnahme als unwahrscheinlich gilt.

Ein Schutz von Einzelwohnlagen im Außenbereich über definierte Mindestabstände erfolgt nicht, dieser gilt nur für die im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche.

Bereiche, die für das Landschaftsbild und die Erholung in siedlungsferneren Bereichen eine wesentliche Funktion in der freien Landschaft aufweisen, sind nicht erhoben und entsprechend ausgewiesen.

Hinweise zu Abstandsflächen oder zum sonstigen Schutz von Wäldern vor negativen Wirkungen erfolgen nicht. (Nährstoffeinträge, toxische Wirkungen).

Restriktionsbereiche

Als Restriktionsbereich werden Teile der Ortslage Aulendorf dargestellt. Ziel ist der Erhalt einer bäuerlich geprägten Struktur und der Schutz regional bedeutsamer Denkmale.

Des Weiteren wird das Umfeld des Düsterbaches auf Grund seiner natürlichen Eigenart und des Erholungswertes als Bereich mit Restriktionen ausgewiesen.

Über die Ortslage Aulendorf hinaus, sind weitere regional bedeutsame Denkmale, wie beispielsweise Haus Hamren und Kloster Gerleve gegeben. Ein alleiniger Schutz dieser Bereiche über die Landschaftsschutzgebietsausweisung ist unzureichend.

Neben dem Umfeld des Düsterbaches fehlt eine Bewertung des übrigen Außenbereichs mit Blick auf besondere Wertigkeiten bezüglich des Naturhaushaltes und der Lebensraumfunktionen.

Fazit

Unverzichtbare Grundlage einer Rahmenplanung ist eine umfassende Analyse der Bestandssituation. Über die bestehenden Schutzausweisungen hinaus sind solche Bereiche im gesamten Außenbereich zu lokalisieren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes sowie für die belebte Umwelt (Naturhaushalt, Lebensraumfunktion) und für die unbelebte Umwelt (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie für das Landschaftsbild und die Erholung besondere Funktionen aufweisen oder als sensibel zu werten sind.

Es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über die Gesamtsituation vor. Dies betrifft die Auswirkungen der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung in Billerbeck (Relation GV/ha) in der Zusammenschau sowie deren lokale Häufungen.

Zur Gefahrenabschätzung und zur Beurteilung weiterer Bauvorhaben sind diese unerlässlich und müssen im Rahmenplan in Text und Karte dargestellt und fortgeschrieben werden.

Im Rahmen des „Runden Tisches“ wurde festgehalten, dass bei Nichteinhalten der Vorgaben des Rahmenplans gegebenenfalls eine Reaktion seitens der Stadt über eine partielle Bauleitplanung erfolgen wird. Dies muss klar herausgestellt werden.

Bündnis90/Die Grünen

Fraktion im Rat der Stadt Billerbeck